

**KEIN EINHEITLICHES PFARRDIENSTRECHT?
AUSEINANDERSETZUNG IN DEN 1950ER JAHREN***

Christoph Goos

A. Die Ausgangssituation

Der Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments und die Garantien der Weimarer Reichsverfassung hatten den Landeskirchen die Möglichkeit eigenständiger Dienstrechtsregelungen eröffnet. Doch nur in Bayern war es – inmitten des Kirchenkampfes – zu einer umfassenden Kodifikation des Pfarrerdienstrechts in Gestalt der »Ordnung des geistlichen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 27. April 1939« gekommen.¹ In den meisten anderen Landeskirchen waren dagegen nur Teil- und Nebengebiete des Pfarrerrechts (Anstellungsfähigkeit, Vorbildungs- und Prüfungswesen, Pfarrbestellungsrecht, Besoldung und Versorgung, z.T. auch das Disziplinarwesen) gesetzlich geordnet worden. Im übrigen galt Gewohnheitsrecht, und in der Praxis musste vielfach auf das staatliche Beamtenrecht zurückgegriffen werden – mitunter gar auf »Vorschriften aus dem alten Preußischen Allgemeinen Landrecht des 18. Jahrhunderts.«² Das Pfarrerdienstrecht galt angesichts dessen – nicht anders als heute³ – als »Geheimwissenschaft

* Arbeitspapier zur 4. Sitzung der Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht am 11./12. Dezember 2009 im Kloster Loccum (Generalthema: Zwischen Bürde und Würde. Amt und Ämter in der Kirche). Der Autor ist Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Öffentliches Recht der Universität Bonn.

¹ KAbI. S. 73, auszugsweise abgedruckt und erläutert bei *Wilhelm Schmidt*, Zur »Ordnung des geistlichen Amtes« der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 27.4.1939, ZevKR 4 (1955), 361 f.

² *Egon Pettelkau*, Um die Neugestaltung des Pfarrerdienstrechts, Kirche in der Zeit 12 (1957), 132; *Johann Frank*, Das Pfarrergesetz der VELKD und seine Stellung im evangelischen Kirchenrecht, Lutherische Monatshefte 3 (1964), 302f.

³ Schon die Zusammenstellung des geltenden Rechts gerate »zum zeitaufwändigen Puzzlespiel«, beklagt *Hartmut Maurer*, Bestehen für die Lebensführung von Pfarrern und Kirchenbeamten besondere ethische und rechtliche Anforderungen?, ZevKR 38 (1993), 397ff., auch in

[...], in der sich nur der Sachverständige wirklich zurechtfindet.«⁴ »Zu den vielfältigen Aufgaben äußeren und inneren Aufbaus, die sich den Kirchen nach dem Zweiten Weltkrieg stellten, gehörte deshalb vordringlich auch die Regelung des Pfarrerrchts.«⁵

B. Die Arbeiten am Disziplinalgesetz der EKD

Gleichwohl gab es »jahrelang keine grundlegende Befassung mit dem Pfarrerdienstrecht. Anderes war vordringlicher«⁶, insbesondere die Neuordnung des Disziplinarwesens. Die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) hatte es durch die Disziplinarordnung vom 13. April 1939 für alle Gliedkirchen vereinheitlicht. Diese Ordnung setzte allerdings »politische und kirchliche Organe voraus, die 1945 zu bestehen aufgehört hatten«, und vor allem waren »[i]hre Vorschriften [...] teilweise erheblich von nationalsozialistischem Geist geprägt.«⁷ Die 1945 auf der Kirchenversammlung in Treysa⁸ vorläufig neu geordnete »Evangelische Kirche in Deutschland« (EKD) beließ das von der DEK gesetzte Disziplinarrecht durch eine Verordnung vom 2. Mai 1946⁹ mit Modifizierungen als Recht der EKD in Geltung, anerkannte aber zugleich das von zahlreichen Landeskirchen in Anspruch genommene Recht¹⁰, eigene Disziplinarvorschriften zu schaffen.¹¹ 1948 wurde die EKD

ders., Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht (1998), 75 (79 m. Fn. 9); von »Verzettelung« ist die Rede bei *Wolfgang Strietzel*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Zur Entstehung des Amtszuchtgesetzes der VELKD, *ZevKR* 34 (1989), 21 (22).

⁴ *Egon Pettelkau*, Um die Neugestaltung des Pfarrerdienstrechts, *Kirche in der Zeit* 12 (1957), 132.

⁵ *Johann Frank*, Das Pfarrergesetz der VELKD und seine Stellung im evangelischen Kirchenrecht, *Lutherische Monatshefte* 3 (1964), 302 (303).

⁶ *Peter von Tiling*, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 117 (2000), 517 (523).

⁷ *Karl Hansch*, Die Disziplinargerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche (1961), 47; ausf. zu den Disziplinarordnungen der DEK von 1936 und 1939 *ders. ebd.*, 31ff. und 34ff.

⁸ Näher *Heinz Brunotte*, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme (1954), 3ff.

⁹ VONBl. Nr. 16; s. dazu das von *Rudolf Smend* gezeichnete Rechtsgutachten des Instituts für evangelisches Kirchenrecht, Göttingen »Zur Frage der Zuständigkeit der EKD zum Erlass eines Disziplinalgesetzes«, abgedr. in Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 579ff. und Espelkamp 1955. Bericht über die erste Tagung der zweiten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. bis 11. März 1955, 733ff.

¹⁰ Eine Übersicht über die Regelungen findet sich bei *Karl Hansch*, Die Disziplinargerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche (1961), 54ff.

¹¹ Näher *Wolfgang Strietzel*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Zur Entstehung des Amtszuchtgesetzes der VELKD, *ZevKR* 34 (1989), 21 (25).

als »Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen« verfasst¹² – »auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse«, wobei »[f]ür das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse [...] in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend« sein sollten¹³. 1949 beschloss die Synode der EKD in Bethel die Ausarbeitung einer neuen Disziplinarordnung.¹⁴ Doch erst 1954 konnte der von einem Ausschuss erarbeitete Entwurf der Synode der EKD vorgelegt werden.¹⁵ Der Grund für diese Verzögerung waren die gegen den Entwurf erhobenen Bedenken, »einerseits hinsichtlich der formalen Zuständigkeit der EKD nach deren Grundordnung, andererseits von den Lutheranern wegen des notwendigen Bekenntnisbezugs dieses Regelungsvorhabens«. ¹⁶ *Walter Künneht, Heinz Brunotte, Peter Brunner, Hans Liermann* und *Rudolf Smend* hatten Gutachten erstattet, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen, welche hier nicht im Einzelnen referiert werden können.¹⁷ Die bekenntnismäßigen Bedenken einiger Synodaler aus den Gliedkirchen der VELKD fasste der Synodale *Böhm* folgendermaßen zusammen:

»[D]ie EKD ist nach Meinung dieser Brüder lediglich ein Kirchenbund oder ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen und nicht Kirche. Da das Disziplinarrecht es mit dem geistlichen Amt zu tun hat, zumindest in der Frage der Aberkennung der Rechte des geistlichen Standes, wird hier an diesem Punkt das Bekenntnis nicht nur berührt, sondern, wie solche Synodale es aussprechen, man greift hier

¹² Art. 1 Abs. 1 der am 3. Dezember 1948 in Kraft getretenen Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948, ABL.EKD S. 233. Zu ihrer Entstehung näher *Heinz Brunotte*, *Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme* (1954), 52ff.; *Martin Greschat*, *Die evangelische Christenheit und die deutsche Geschichte nach 1945. Weichenstellungen in der Nachkriegszeit* (2002), 359ff.; *Herbert Claessen*, *Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte*. Herausgegeben von Burkhard Guntau (2007), 118ff.

¹³ Abs. 2 und 3 des Vorspruchs der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948, ABL.EKD S. 233.

¹⁴ *Heinz Brunotte*, *Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme* (1954), 163.

¹⁵ Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 255ff.

¹⁶ *Peter von Tiling*, *Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 117 (2000), 517 (526).

¹⁷ Sie sind abgedruckt in Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 533ff. und Espelkamp 1955. Bericht über die erste Tagung der zweiten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. bis 11. März 1955, 683ff. Zusammenfassend: *Peter von Tiling*, *Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 117 (2000), 517 (527f.).

geradezu mitten in das Bekenntnis hinein. Darum haben diese Synodalen gemeint, der EKD das Recht absprechen zu müssen, überhaupt ein Disziplinargesetz zu behandeln und zum Beschluss zu bringen.«¹⁸

Weiter machte er darauf aufmerksam, dass

»[v]iele Brüder [...] gemeint [hätten], ein Disziplinarrecht müsse in engstem Zusammenhang mit einem Pfarrerrecht und einem Beamtenrecht gestaltet werden, denn die Frage der Disziplin sei nicht von der Gestaltung des Pfarramtes überhaupt und der Aufsicht über dieses zu trennen. Darum ist es nach ihrer Meinung nicht nur unzweckmäßig, sondern dem Wesen der Sache nicht entsprechend, wenn man ein Disziplinarrecht schafft ohne Ansehen dessen, was etwa in einem Pfarrerrecht zu stehen hätte.«¹⁹

Der Leitende Bischof der 1948 in Eisenach gegründeten Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) *Hans Meiser*, hatte gegenüber dem Ratsvorsitzenden der EKD, Landesbischof *Otto Dibelius*, eine Stellungnahme abgegeben und erklärt, dass »von Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aus dem Bekenntnis ernste grundsätzliche Bedenken gegen eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland erhoben« worden seien, die die Kirchenleitung der VELKD für so schwerwiegend halte, dass sie den Rat der EKD bitten müsse, »von dem Erlass einer gesamtkirchlichen Disziplinarordnung abzusehen und sich auf eine Disziplinarordnung für die Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beschränken«. Sie sehe sich damit »auch vor die Frage gestellt, innerhalb der Vereinigten Kirche eine Ordnung zu schaffen, die insbesondere auch vom Bekenntnis her die Amtspflichten, ihre Verletzung und deren Ahndung« umfasse.²⁰

¹⁸ Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 256.

¹⁹ Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 256. So auch später der Berichterstatter des Disziplinarrechtsausschusses der VELKD, *Brandis*, vor der Generalsynode der VELKD 1955 in Weimar: Ein von der VELKD zu schaffendes Disziplinarrecht müsse »unbedingt mit dem Pfarrerrecht verbunden sein.« (hier zit. nach *Wolfgang Strietzel*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Zur Entstehung des Amtszuchtgesetzes der VELKD, ZevKR 34 [1989], 21 [29]).

²⁰ Das Schreiben ist abgedruckt in Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 524f. und Espelkamp 1955. Bericht über die erste Tagung der zweiten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. bis 11. März 1955, 681f.

Obwohl es sich bei den Bedenkenträgern um eine »sehr kleine Minderheit« von Synodalen handelte²¹, die zu überstimmen »sehr einfach gewesen wäre«²², nahm die Synode der EKD Abstand von dem Vorhaben, ein auf Art. 10 lit. a) der Grundordnung gestütztes, für alle Gliedkirchen geltendes Disziplinalgesetz zu verabschieden.²³ Sie verabschiedete stattdessen im Jahr 1955 ein nur für die »beteiligten« Gliedkirchen geltendes Disziplinalgesetz, das auf Art. 10 lit. b) der Grundordnung, die Zuständigkeit der EKD zum Erlass von Gesetzen »für andere Sachgebiete, wenn die beteiligten Gliedkirchen damit einverstanden sind«, und auf Art. 13 der Grundordnung gestützt wurde.²⁴ Da die Regelung des Ämter- und Dienstrechts als ausschließliche Angelegenheit der Gliedkirchen angesehen wurde, legte die Synode die Konkretisierung des Dienstvergehens-tatbestandes ganz in die Hände des gliedkirchlichen Gesetzgebers: »Die Amtspflichten eines Geistlichen bestimmen sich nach dem Rechte der Gliedkirche, der er angehört.«²⁵

²¹ Vgl. auch *Erich Ruppel*, Grundsatzfragen einer Regelung des Pfarrerdienstrechts der VELKD, *ZevKR* 9 (1962/63), 113 (114): »Die Meinungen innerhalb der VELKD waren geteilt, wobei allerdings wohl Einigkeit darüber bestand, dass wegen der Bedeutung der hier aktuellen Bekenntnisfrage die EKD von dem Versuch einer alle bindenden Regelung absehen sollte.«

²² *Otto Dibelius*, Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 260.

²³ S. dazu näher die Ausführungen von *Otto Dibelius*, Berlin-Spandau 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, 259ff.: »Es ist auch vermieden worden, was ja ein sehr verlockender Gedanke war, in dieser ganzen Sache nach den Bestimmungen unserer Grundordnung zu verfahren, dass, wenn vom Bekenntnis her Bedenken erhoben werden, dann eine itio in partes eintritt und der Konvent des betreffenden Bekenntnisses zusammentreten und darüber entscheiden muss, ob er diese Bedenken aufrecht erhält oder nicht. Es sprach sehr viel Wahrscheinlichkeit dafür, dass, wenn es zu einem solchen Auseinandergang gekommen wäre, diese erhobenen Bedenken auch in dem lutherischen Konvent eine Mehrheit nicht gefunden hätten. Aber auch das hat man vermeiden wollen. Man ist soweit gegangen, dass man, was ja eigentlich nach unserer Grundordnung ganz unzulässig ist, einer der beteiligten Kirchen die Möglichkeit gegeben hat, sich im Rahmen der Kirchenkonferenz nicht nur durch ein, sondern durch zwei Mitglieder vertreten zu lassen, damit diese Vertreter in den verschiedenen Ausschüssen während der ganzen Zeit und mit ungeteilter Energie ihr Anliegen vertreten können. Das alles ist geschehen. Es liegt mir daran, das festzustellen.« S. dazu näher *Wolfgang Strietzel*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Zur Entstehung des Amtszuchtgesetzes der VELKD, *ZevKR* 34 (1989), 21 (25).

²⁴ »Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.« Krit. zu dieser Konstruktion *Peter von Tiling*, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 117 (2000), 517 (529); ausf. auch *Karl Hansch*, Die Disziplinargerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche (1961), 50f.

²⁵ § 2 Abs. 1 S. 2 des Disziplinalgesetzes der EKD vom 11. Mai 1955 (ABl. EKD 1955 S. 84).

C. Das Pfarrergesetz der VELKD

»Wenn zu den Erkenntnissen des Kirchenkampfes und der kirchlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte gehört, dass Verkündigung und Bekenntnis der Kirche auch für die äußere Ordnung maßgebend sein müssen, so kommt es gerade für einen Kirchenkörper, desse wichtigstes und verbindendes Moment das gemeinsame Bekenntnis ist, darauf an, von theologischen Grundlagen aus über die Fragen der gemeinsamen Ordnung wichtiger kirchlicher Lebensgebiete nachzudenken und eine solche Ordnung zu gewinnen.« Mit diesen Worten leitete *Erich Ruppel* seine Vorstellung des Pfarrergesetzentwurfs der VELKD auf der Berliner Kirchenjuristentagung 1962 ein.²⁶ Schon im November 1953 war auf einer Arbeitstagung der Kirchenleitung der VELKD mit Vertretern der Gliedkirchen beschlossen worden, »dass die V[EL]K[D] an die Erarbeitung eines eigenen Pfarrer- und Disziplinarrechts herangehen solle.«²⁷ Die Generalsynode der VELKD fasste 1955 den Beschluss, die Kirchenleitung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf über das kirchliche Disziplinarrecht der Generalsynode vorzulegen, »wobei alle an der Aussprache darüber Beteiligten die enge Verbindung zwischen Pfarrerrecht und Disziplinarrecht betonten.«²⁸ 1956 wurde den Gliedkirchen der VELKD ein erster Entwurf eines Pfarrergesetzes zur Stellungnahme zugeleitet, 1963 wurde das Gesetz verabschiedet.²⁹ Von dem Vorhaben, dem Gesetz eine »Grundsätzliche theologische Erklärung über Amt und Ordination« voranzustellen, wurde Abstand genommen, da die Stellungnahmen der Gliedkirchen zu dieser Frage, »soweit sie überhaupt erfolgten, nicht einheitlich« waren.³⁰ Es blieb bei einer »Theologischen Einführung«, die an den Anfang der amtlichen Begründung der Kirchenleitung gestellt wurde. Darin hieß es unter anderem:

»Alle Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der rechten Ausübung des einen Amtes der Kirche, des *ministerium ecclesiasticum*, das in Artikel V des Augsburgerischen Bekenntnisses als Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung beschrieben wird. [...] Indem das *ministerium ecclesiasticum* in der Gemeinde, in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einem leitenden geistlichen Amt aus-

²⁶ *Erich Ruppel*, Grundsatzfragen einer Regelung des Pfarrerdienstrechts der VELKD, *ZevKR* 9 (1962/63), 113.

²⁷ *Johannes Neumann*, Zur Geschichte des Entwurfs eines Pfarrergesetzes der VELKD, *Colloquium Theologicum* 3 (1961), 32 (33).

²⁸ *Johannes Neumann*, Zur Geschichte des Entwurfs eines Pfarrergesetzes der VELKD, *Colloquium Theologicum* 3 (1961), 32 (33).

²⁹ Pfarrergesetz der VELKD vom 14. Juni 1963 (ABl. EKD 1963, S. 485).

³⁰ *Johannes Neumann*, Zur Geschichte des Entwurfs eines Pfarrergesetzes der VELKD, *Colloquium Theologicum* 3 (1961), 32 (35); näher auch *Peter von Tiling*, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 117 (2000), 517 (531f.).

geübt wird, treten zu ihm immer gleichzeitig Pflichten und Aufgaben der Ordnung und der Verwaltung hinzu. Diese Pflichten und Aufgaben und ihre Verbindung mit dem *ministerium ecclesiasticum* sind *de iure humano*, während das *ministerium ecclesiasticum* selbst um seines göttlichen Auftrags willen *de iure divino* ist. Die mannigfaltigen Aufgaben der Ordnung und Verwaltung dienen aber immer der rechten Ausübung des *ministerium ecclesiasticum*, das bestimmend für sie sein muss. So ist jedes konkrete Amt in der verfassten Kirche ein komplexes Gebilde, das sich der rechtlich-gesetzlichen Fassung teils entzieht, teils sie fordert. Darum kann kein Pfarrergesetz die rechte Ausübung dieses Amtes gewährleisten, wohl aber kann es dazu eine Anleitung und Hilfe sein.«³¹

Während der Arbeit am Pfarrergesetz der VELKD erschienenen wichtige Veröffentlichungen, die sich mit dem Amt des Pfarrers und dem Pfarrerdienstrecht befassten, darunter *Wilhelm Maurers* aus einem Gutachten zum Pfarrergesetzentwurf hervorgegangene Arbeit »Pfarrerrecht und Bekenntnis. Über die bekenntnismäßigen Grundlagen eines Pfarrerrechtes in der evangelisch-lutherischen Kirche« (1957) und *Wilhelm Brunottes* Untersuchung »Das geistliche Amt bei Luther« (1959). Beide forderten – bei Unterschieden in Detailfragen – eine Ausrichtung des Pfarrerdienstrechts am Bekenntnis. *Maurer* etwa formuliert in seiner Schrift folgende »These 7«, die bis heute unerschwellig fortwirken dürfte³²:

»Das reformierte Bekenntnis weicht im Verständnis des göttlichen Rechts vom lutherischen deswegen ab, weil es in der Lehre vom Wort und von der Kirche zwischen Außen und Innen (äußerem Wort und Geist, äußerlich sichtbarer Kirche und unsichtbarer der Erwählten) grundsätzlich scheidet. Daraus ergibt sich ein andere Einschätzung von öffentlichem Dienstant und Pfarrerrech, überhaupt von Wesen und Funktion des Kirchenrechts. Da diese Differenzen bestehen, ist es nicht möglich, von beiden Bekenntnissen aus ein einheitliches Pfarrerrech zu gewinnen.«³³

³¹ Vorlage Nr. 6 zur Tagung der Generalsynode 1961, hier zit. nach *Johann Frank*, Das Pfarrergesetz der VELKD und seine Stellung im evangelischen Kirchenrecht, *Lutherische Monatshefte* 3 (1964), 302 (304).

³² Vgl. *Gerhard Tröger*, Ein Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: *Heinrich de Wall/Michael Germann* (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung*. Festschrift für Christoph Link zum siebzigsten Geburtstag (2003), 159 (165).

³³ *Wilhelm Maurer*, *Pfarrerrecht und Bekenntnis. Über die bekenntnismäßigen Grundlagen eines Pfarrerrechtes in der evangelisch-lutherischen Kirche* (1957), 156.

D. Das Pfarrerdienstgesetz der EKU

Auch im Raum der seit 1953 bestehenden Evangelischen Kirche der Union (EKU) wurde seit 1954 an einem gemeinsamen Pfarrerdienstrecht gearbeitet:

»Als damals die westfälische Kirche daran ging, nach dem Vorbilde des Rheinischen Kirchengesetzes sich ein eigenes Pfarrerdienstrecht zu schaffen, legte sie ihren Gesetzentwurf dem Rat der Evangelischen Kirche der Union vor, wie dies im Artikel 7 Absatz 3 der Ordnung der EKU vorgeschrieben ist, damit geprüft werden könnte, ob ein einheitliches Handeln der Gliedkirchen geboten war. Nun ist die hier zu ordnende Rechtsmaterie so umfangreich, dass ein sofortiges Handeln in der Evangelischen Kirche der Union in diesem Augenblick nicht in Frage kommen konnte. Deshalb hat der Rat dem Vorgehen der Rheinischen und der Westfälischen Kirche seinerzeit nicht widersprochen. Er nahm aber die westfälische Vorlage zum Anlass, um alle Gliedkirchen darüber zu befragen, ob sie mit der Regelung des Gegenstandes durch ein Gesetz der Evangelischen Kirche der Union einverstanden sind. Nachdem die Kirchenleitungen aller Gliedkirchen diese Frage bejaht hatten, setzte der Rat einen aus allen Gliedkirchen beschickten Ausschuss ein mit dem Auftrage, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten. Nach mehr als zweijähriger Arbeit hat dieser aus Theologen und Juristen bestehende Ausschuss dem Rat im März [1957] einen umfassenden Gesetzentwurf vorgelegt.«³⁴

Verabschiedet wurde dieses Gesetz am 11. November 1960.³⁵ Besonders hervorzuheben ist, dass EKU und VELKD ihre Beratungsergebnisse während der Ausschussarbeit austauschten – »das hat sich in den Gesetzen beider Zusammenschlüsse sichtbar niedergeschlagen und zu übereinstimmender Rechtsbildung beigetragen.«³⁶

³⁴ Egon Pettelkau, Um die Neugestaltung des Pfarrerdienstrechts, Kirche in der Zeit 12 (1957), 132.

³⁵ ABl. EKD 1961, S. 55.

³⁶ Johann Frank, Das Pfarrergesetz der VELKD und seine Stellung im evangelischen Kirchenrecht, Lutherische Monatshefte 3 (1964), 302 (303). Vgl. auch Rudolf Smend, Kirchenrechtstagen in Erlangen und Tutzing, ZevKR 6 (1957/58), 191f.: »In Erlangen berichteten Präsident D. Brunotte und Oberkirchenrat Professor D. Dr. Beckmann über die Arbeiten am Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche einer-, der Unionskirche andererseits. Die anschließende Erörterung ergab, in Übereinstimmung, Nähe und Gegensätzen, vielfache fruchtbare Anregung.«

E. Zusammenfassung

Es gab in den 1950er Jahren weder ein »einheitliches Pfarrdienstrecht« noch eine »Auseinandersetzung« darüber, ob man ein solches schaffen sollte. Schon während der Arbeiten an einem Disziplinalgesetz der EKD reifte – ohne dass man von dem in Art. 27 der Grundordnung geregelten Verfahren zur Klärung bekenntnismäßiger Bedenken Gebrauch gemacht hätte³⁷ – die Überzeugung, dass die Regelung der Amtspflichten der Geistlichen Sache der Gliedkirchen, nicht der EKD sei. Das Pfarrerdienstrecht galt als Materie, die ungeachtet aller Übereinstimmungen von lutherischem und reformiertem Bekenntnis einer EKD-einheitlichen Regelung nicht zugänglich war.³⁸ Selbst von der ihr in Art. 9 der Grundordnung eingeräumten Befugnis, Richtlinien aufzustellen »für die Rechtsverhältnisse [...] der Pfarrer«, machte die EKD zunächst keinen Gebrauch.³⁹ In den 1950er Jahren traten in der rheinischen⁴⁰ und westfälischen⁴¹ Kirche, in der Bremischen Kirche⁴², in Eutin⁴³, Kurhessen-Waldeck⁴⁴ und Hessen und Nassau⁴⁵ Pfarrerdienstgesetze in Kraft, und 1954 nahmen – fast gleichzeitig und bemerkenswerterweise im gegenseitigen Austausch – die zuständigen Gremien der EKD und der VELKD die Arbeit an Pfarrerdienstge-

³⁷ Die Vorschrift (hier zit. nach *Heinz Brunotte*, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme [1954], 240) lautete: »Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent. [...] Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.«

³⁸ Vgl. zum heutigen Diskussionsstand und zur Frage, ob es überzeugende Gründe für eine Vereinheitlichung des Pfarrerdienstrechts gibt und wie weit diese inhaltlich gehen könnte *Gerhard Tröger*, Ein Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: Heinrich de Wall/Michael Germann (Hrsg.), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum siebzigsten Geburtstag (2003), 159 (165ff.).

³⁹ Erst 1996 wurde eine »Empfehlung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz« zur »Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD« verabschiedet (Abl. EKD 1997, S. 25), die als Richtlinie einzuordnen sein dürfte (vgl. *Herbert Claessen*, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte. Herausgegeben von Burkhard Guntau [2007], 293).

⁴⁰ Rheinisches Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 30. Oktober 1953 (Abl. EKD 1954 Nr. 45).

⁴¹ Westfälisches Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer vom 29. Oktober 1954 (Abl. EKD 1955 Nr. 16).

⁴² Gesetz vom 25. Februar 1955 (Abl. EKD 1955 Nr. 116).

⁴³ Abl. EKD 1958 S. 165.

⁴⁴ Gesetz vom 2. Dezember 1955 (Abl. EKD 1956 Nr. 11).

⁴⁵ Gesetz vom 20. April 1956 (Abl. EKD 1956 Nr. 175).

setzen auf, die mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960⁴⁶ und des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963⁴⁷ ihren Abschluss fanden.

⁴⁶ ABl. EKD 1961, 55ff.

⁴⁷ ABl. EKD 1963, 485ff.